



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 307/02

vom
23. Oktober 2002
in der Strafsache
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Oktober 2002 beschlossen:

Der Tenor des Senatsbeschlusses vom 4. September 2002 wird dahin klargestellt, daß das Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach vom 7. März 2002 mit den Feststellungen aufgehoben ist, soweit der Angeklagte nicht freigesprochen wurde.

Rissing-van Saan

Detter

Bode

Rothfuß

Fischer